

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
05.11.2008	-	14.11.2008
05.11.2009	§ 3 Abs. 1 bis 4, § 9, § 14 a	26.10.2009
18.09.2012	§ 10 Abs. 3	01.10.2012
28.05.2014	§ 3 Abs. 2 und Abs. 7, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 4	06.06.2014
16.12.2015	§ 10 Abs. 3, § 13	31.12.2015
18.07.2018	§ 3 Abs. 7, § 4 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Buchst. c), f), g), § 10 Abs. 5	01.08.2018

Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 03.11.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Porta Westfalica aufgrund des § 16 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz vom 24.10.1972, GV. NRW. S. 283).

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

1. Der Stadt Porta Westfalica ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. November 1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
2. Beschreibung des Wappens:
Durch Zinnenschnitt in rot und silber (weiß) geteilt. Oben drei silberne (weiße) Zinnentürme, unten ein roter balkenweise gelegter Adlerflügel mit goldenem (gelbem) Kleestengel.
3. Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 12. November 1973 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

4. Beschreibung der Flagge:
Von rot und weiß längs gestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.
5. Beschreibung des Banners:
Von rot und weiß längs gestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte der oberen Hälfte.
6. Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

1. Das Stadtgebiet umfasst zzt. 105 qkm Fläche und wird in folgende Bezirke eingeteilt:

I	Hausberge/Holzhausen
II	Barkhausen
III	Neesen/Lerbeck
IV	Nammen/Wülpke/Kleinenbremen
V	Eisbergen/Lohfeld/Veltheim
VI	Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt

2. Den einzelnen Stadtbezirken werden folgende Gemeindewahlbezirke zugeordnet:

Bezirk I - Hausberge/Holzhausen
Wahlbezirke 14, 15, 16, 17 und 18

Bezirk II - Barkhausen
Wahlbezirke 1 und 2

Bezirk III - Neesen/Lerbeck
Wahlbezirke 3, 4 und 5

Bezirk IV - Nammen/Wülpke/Kleinenbremen
Wahlbezirk 6, 7 und 8

Bezirk V - Eisbergen/Lohfeld/Veltheim
Wahlbezirke 9, 10, 11 und 19

Bezirk VI - Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt
Wahlbezirke 12 und 13

3. Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
4. Die Bezirksausschüsse I – Hausberge/Holzhausen, IV – Nammen/Wülpke/Kleinenbremen, V – Eisbergen/Lohfeld/Veltheim und VI – Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt bestehen aus 13 Mitgliedern. Die Bezirksausschüsse II – Barkhausen und III – Neesen/Lerbeck bestehen aus 9 Mitgliedern. § 9 gilt entsprechend. Mindestens 2 Mitglieder des Bezirksausschusses müssen Ratsmitglieder sein. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden vom Rat bestellt. Bei der Be-

stellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse einschließlich der sachkundigen Bürger ist das Stimmenverhältnis der Wahl zum Rat der Stadt in den betreffenden Stadtbezirken zugrunde zu legen.

Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).

5. Für Parteien, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NW sinngemäß Anwendung.
6. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk gehört, soweit sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder dem Bezirksausschuss angehören, das Recht, an den Sitzungen des Bezirksausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Bürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder des Bezirksausschusses zu dessen Sitzungen zu laden.
7. Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung von Besuchen der Ehe- und Altersjubilare im jeweiligen Bezirk.
Im Fall der Verhinderung des Bezirksausschussvorsitzenden wird der stellvertretende Bezirksausschussvorsitzende mit dieser Aufgabe beauftragt. Sollten sowohl der Bezirksausschussvorsitzende als auch sein Vertreter verhindert sein, kann ein in dem jeweiligen Bezirk wohnhaftes Ratsmitglied oder ein Ratsmitglied, welches in einem zum Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses gehörenden Wahlbezirk ein Direktmandat gewonnen hat, mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden. Sollten auch diese verhindert sein, kann ein sachkundiger Bürger aus dem Bezirksausschuss mit dieser Aufgabe beauftragt werden.
8. Der Bezirksausschuss hat innerhalb seines Bezirkes folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Wahl des Bezirksausschussvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und seines Stellvertreters.
 - b) Er entscheidet selbstständig im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und der Richtlinien des Rates über:
 - ba) ortschaftliche Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Ortschaftsveranstaltungen, Pflege ortschaftlicher Beziehungen zu Vereinen, Organisationen und Verbänden im Bezirk;
 - bb) die Namensgebung von Straßen und Plätzen;
 - bc) Veranstaltungen der Altenbetreuung sowie über die Gestaltung der bezirklichen Feiern zum 1. Mai und zum Volkstrauertag.
 - c) Er spricht Empfehlungen aus im Hinblick auf:
 - ca) Unterhaltung bestehender gemeindlicher Einrichtungen im Bezirk (Schulen, Turnhallen, Sporthallen, Friedhöfe usw.);

- cb) Unterhaltung und Pflege des gemeindeeigenen bebauten Grundbesitzes im Bezirk, die Bauleitplanungen, die der Rat der Stadt eingeleitet hat und durch die die Bezirksinteressen berührt werden;
- cc) Verkehrs- und Wirtschaftsplanungen des Rates der Stadt, die den Bezirk betreffen;
- cd) Die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung bestimmter unrentierlicher Investitionsmaßnahmen;
- ce) Die Förderung, Ausgestaltung und Benutzungsregelung von Sport-, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Kultur, Sport- und Heimatpflege (z.B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Gemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie die freiwillige Sozialbetreuung, die Land- und Forstwirtschaft (z.B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung);
- cf) Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich des § 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
4. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
6. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
7. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

8. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Die Einwohnerversammlung kann auf Beschluss des Rates auch im Rahmen einer Bezirksausschusssitzung durchgeführt werden. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Porta Westfalica fallen.

2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Porta Westfalica fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. In jede Tagesordnung ist ein ordentlicher Punkt „Bürgeranträge und Beschwerden“ für die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung aufzunehmen. Bürgeranträge und Beschwerden werden an den Haupt- und Finanzausschuss mit der Einladung versandt. Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der nächsten Sitzung der Verwaltung schriftlich vorliegen.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, falls er nicht selbst entscheidungsbefugt ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
7. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
9. Der Antragsteller ist über die Empfehlung bzw. Entscheidung des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Porta Westfalica“. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Die Entscheidungsbefugnis nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz im Zusammenhang mit der Bestellung eines Schulleiters / einer Schulleiterin wird dem für Bildung und Schulan gelegenheiten zuständigen Ausschuss übertragen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, ist höchstens ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
3. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für maximal 3 Sitzungen des Seniorenbeirates pro Jahr, soweit hierfür nicht von anderer Stelle eine Entschädigung gezahlt wird.

4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der veräumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,50 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstaufschall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Aufgrund der vorzulegenden Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Abrechnung auch unmittelbar mit dem Arbeitgeber erfolgen.
 - c) Selbständige erhalten den Regelstundensatz oder eine Verdienstaufschallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides und einer Erklärung über die geleisteten Jahresarbeitsstunden oder einer schriftlichen Erklärung des Steuerberaters über die Höhe des Jahresbruttoeinkommens und der geleisteten Jahresarbeitsstunden glaubhaft zu machen.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
5. Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 13 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Ist der Beigeordnete als allgemeiner Vertreter verhindert, nimmt der Kämmerer das Amt des allgemeinen Vertreters wahr.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Porta Westfalica, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke“ vollzogen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Porta Westfalica am Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der

Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

3. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Porta Westfalica am Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14 a

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten insbesondere beamtenrechtliche Ernennungen, Versetzungen von Beamten in den Ruhestand, Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten.
3. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordneten) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
4. Wird ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister nicht hergestellt, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
5. Der Bürgermeister hat bei den Abstimmungen nach den Absätzen 2 und 4 kein Stimmrecht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 26.10.2004 außer Kraft.